

Stand: VO (EU) 2023/2744

KAPITEL 35:

MUSTER DER VETERINÄR-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON MILCHERZEUGNISSEN, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEH R BESTIMMT SIND UND FÜR DIE EINE PASTEURISIERUNG VORGESCHRIEBEN IST (MUSTER DAIRY-PRODUCTS-PT)

| LAND | | Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU | | |
|--|---|---|--|--|
| Teil I: Beschreibung der Sendung | I.1. Versender/ Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode | I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung | I.2a. IMSOC- Bezugsnummer | |
| | | I.3. Zuständige oberste Behörde | QR-Code | |
| | | I.4. Zuständige örtliche Behörde | | |
| | I.5. Empfänger/ Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode | I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode | | |
| | I.7. Ursprungsland | ISO-Ländercode | I.9. Bestimmungsland | ISO-Ländercode |
| | I.8. Ursprungsregion | Code | I.10. Bestimmungsregion | Code |
| | I.11. Versandort Name Anschrift Land ISO-Ländercode Registrierungs- /Zulassungsnr. | Registrierungs- /Zulassungsnr. | I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Land ISO-Ländercode | Registrierungs- /Zulassungsnr. |
| | | | | |
| | I.13. Verladeort | I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports | | |
| | I.15. Transportmittel <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahn <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug Kennzeichen | I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle | | I.17. Begleitdokumente Art Land Bezugsnummer des Handelspapiers Code ISO-Ländercode |
| I.18. Beförderungsbedingungen | | <input type="checkbox"/> Umgebungstemperatur | <input type="checkbox"/> Gekühlt | |
| I.19. Transportbehälter-/Containernummer/Plombennummer | | | | |
| Transportbehälter-/Container-Nr. | | Plombennummer | | |
| I.20. Zertifiziert als/für <input type="checkbox"/> Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr | | | | |
| I.21. <input type="checkbox"/> Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode | I.22. <input type="checkbox"/> Für den Binnenmarkt | | | |
| | I.23. | | | |

| I.24. Gesamtzahl der Packstücke | I.25. Gesamtmenge | I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg) | |
|---|-------------------------------|---|----------------------------------|
| I.27. Beschreibung der Sendung | | | |
| KN-Code | Art | | |
| | Kühlager | Art der Verpackung | Nettogewicht |
| | Art der Behandlung | Art der Ware | Anzahl Packstücke Chargen-Nr. |
| <input type="checkbox"/> Endverbraucher | Datum der Gewinnung/Erzeugung | Herstellungsbetrieb | |

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

| | II. Gesundheitsinformationen | II.a Bezugsnummer der Bescheinigung | II.b IMSOC-Bezugsnummer |
|------------------------|---|-------------------------------------|-------------------------|
| Teil II: Bescheinigung | <p>II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Milcherzeugnisse ist]</p> <p>Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass das in Teil I bezeichnete Milcherzeugnis in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurde, und bescheinigt insbesondere Folgendes:</p> <p>a) Es wurde aus Rohmilch erzeugt, die folgende Anforderungen erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) Sie kommt aus Betrieben, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 registriert sind und gemäß den Artikeln 49 und 50 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 kontrolliert werden. ii) Sie wurde gemäß den Hygienevorschriften in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt, gesammelt, gekühlt, gelagert und befördert. iii) Sie erfüllt die Kriterien für Keimzahl und Gehalt an somatischen Zellen gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. iv) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für lebende Tiere und deren Erzeugnisse sind gegeben, und Milch ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission für das Ursprungsmitglied oder Gebiet davon mit einem Eintrag „X“ gelistet. v) Gemäß den Untersuchungen auf Rückstände von Antibiotika, die der Lebensmittelunternehmer entsprechend den Anforderungen in Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil III Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 durchgeführt hat, liegt ihr Gehalt an Rückständen antibakterieller Tierarzneimittel unter den im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 37/2010 der Kommission festgelegten Rückstandshöchstmengen. vi) Sie wurde nicht von Tieren gewonnen, die eine positive Tuberkulose- oder Brucellosereaktion zeigten. <p>b) Es kommt aus einem Betrieb/Betrieben, der/die allgemeine Hygieneanforderungen befolgt/befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführt/durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert wird/werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt ist/sind.</p> <p>c) Es wurde gemäß den einschlägigen Hygienevorschriften in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und in Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verarbeitet, gelagert, umhüllt, verpackt und befördert.</p> <p>d) Es erfüllt die einschlägigen Kriterien gemäß Anhang III Abschnitt IX Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 und die einschlägigen mikrobiologischen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission.</p> <p>e) Es wurde einer einzelnen Wärmebehandlung unterzogen, deren Erhitzungseffekt zumindest dem einer Pasteurisierung bei mindestens 72 °C für 15 Sekunden entspricht und die gegebenenfalls ausreicht, um bei einem Test auf alkalische Phosphatase unmittelbar nach der Wärmebehandlung eine negative Reaktion zu gewährleisten, oder wurde aus derart behandelter Rohmilch hergestellt.</p> | | |

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

II.2. Tiergesundheitsbescheinigung [zu streichen, wenn die Milcherzeugnisse von Einhufern, Hasenartigen oder wild lebenden Landsäugetieren, ausgenommen Huftiere, gewonnen wurden]

Die in Teil I bezeichneten **Milcherzeugnisse** erfüllen folgende Anforderungen:

II.2.1. Sie stammen aus der Zone mit dem Code:⁽²⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, und in der in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Melkens keine Maul- und Klauenseuche und keine Infektion mit dem Rinderpest-Virus gemeldet wurden und im selben Zeitraum nicht gegen diese Seuchen geimpft wurde.

II.2.2. Sie wurden erzeugt:

⁽¹⁾ Entweder: [II.2.2.1. aus **Rohmilch**, die stammt aus:

⁽¹⁾ Entweder: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone und von **Tieren** der Arten [*Bos Taurus*,]⁽¹⁾ [*Ovis aries*,]⁽¹⁾ [*Capra hircus*,]⁽¹⁾ [*Bubalus bubalis*,]⁽¹⁾ [*Camelus dromedarius*]⁽¹⁾ gewonnen wurde, für die Folgendes gilt:

⁽¹⁾ Entweder: [a) Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]

⁽¹⁾ Und/Oder: [a) Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:

⁽¹⁾ Entweder: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort in den letzten drei Monaten vor dem Datum des Melkens verblieben.]]

⁽¹⁾ Und/Oder: [einem Mitgliedstaat.]]

b) Sie wurden in **Betrieben** gehalten, für die Folgendes gilt:

i) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission bereithält und speichert.

ii) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.

iii) Sie unterlagen am Datum des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]

⁽¹⁾ Und/Oder: [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽²⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, und diese Rohmilch erfüllte alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von Rohmilch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und war daher als solche beim Eintreffen in der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union zulässig.]

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

| | |
|--|--|
| | <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [II.2.2.1. aus Milcherzeugnissen,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die erzeugt wurden in:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽²⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, und diese Rohmilch erfüllte alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von Rohmilch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und war daher als solche beim Eintreffen in der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union zulässig.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]]</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die aus Rohmilch gewonnen wurden, welche stammt aus:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [der in Nummer II.2.1. genannten Zone und von Tieren der Arten [<i>Bos Taurus</i>,] ⁽¹⁾ [<i>Ovis aries</i>,]⁽¹⁾ [<i>Capra hircus</i>,]⁽¹⁾ [<i>Bubalus bubalis</i>,]⁽¹⁾ [<i>Camelus dromedarius</i>]⁽¹⁾ gewonnen wurde, für die Folgendes gilt:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [i] Sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten drei Monaten vor dem Datum des Melkens in der in Nummer II.2.1. genannten Zone gehalten.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [j] Sie wurden in die in Nummer II.2.1. genannte Zone verbracht aus:</p> <p>⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [einem anderen Drittland, Gebiet oder einer Zone derselben, das bzw. die für den Eingang von Milch, Kolostrum oder Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union gelistet ist, und die Tiere sind dort in den letzten drei Monaten vor dem Datum des Melkens verblieben.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]]</p> <p style="padding-left: 20px;">ii) Sie wurden in Betrieben gehalten, für die Folgendes gilt:</p> <p style="padding-left: 40px;">i) Sie sind von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebiets registriert und stehen unter deren Aufsicht und verfügen über ein System, das Aufzeichnungen gemäß Artikel 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 bereithält und speichert.</p> <p style="padding-left: 40px;">ii) Sie werden regelmäßig von einem Tierarzt/einer Tierärztin besucht, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.</p> <p style="padding-left: 40px;">iii) Sie unterlagen am Datum des Melkens keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen, einschließlich aufgrund der für die Tierart relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [der/den Zone(n) mit dem/den Code(s):⁽²⁾, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Milch in die Union zugelassen und in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist/sind, und diese Rohmilch erfüllte alle einschlägigen Anforderungen für den Eingang in die Union von Rohmilch gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und war daher als solche beim Eintreffen in der in Nummer II.2.1. genannten Zone für den Eingang in die Union zulässig.]]</p> <p>⁽¹⁾ <i>Und/Oder</i>: [einem Mitgliedstaat.]]</p> |
|--|--|

LAND

Muster der Bescheinigung DAIRY-PRODUCTS-PT

| | |
|--|--|
| <p>Erläuterungen</p> <p>Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist bestimmt für den Eingang in die Union von Milcherzeugnissen (im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 7.2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die aus Zonen verbracht werden, die in Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 für den Eingang in die Union von Milch gelistet sind und für die daher ein spezifisches Verfahren zur Risikominderung bezüglich der Maul- und Klauenseuche nicht vorgeschrieben ist, für die jedoch eine Pasteurisierung vorgeschrieben ist, weil sie aus Rohmilch erzeugt wurden, die in Betrieben gewonnen wurde, die nicht amtlich anerkannt tuberkulose- und brucellosefrei sind, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort dieser Milcherzeugnisse ist.</p> <p>Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.8.: Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>Feld I.11.: Geben Sie Name, Anschrift und Zulassungsnummer des Versandbetriebs an.</p> <p>Feld I.15.: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggon/Container und Straßenfahrzeuge), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff) sind anzugeben. Geben Sie bei Beförderung in Transportbehältern/Containern in Feld I.19. ihre Registrierungsnummer und, sofern vorhanden, die Seriennummer von Plomben an. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in die Union darüber informieren.</p> <p>Feld I.19.: Bei Transportbehältern/Containern oder Kisten ist die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer anzugeben.</p> <p>Feld I.27.: Beschreibung der Sendung: „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code/s des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 04.01; 04.02; 04.03; 04.04; 04.05; 04.06; 15.17; 17.02; 21.05; 21.06; 28.35; 35.01; 35.02 oder 35.04. „Herstellungsbetrieb“: Geben Sie die Zulassungsnummer des Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebs bzw. der Bearbeitungs- und/oder Verarbeitungsbetriebe an, der/die für den Eingang in die Union zugelassen ist/sind.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Den Code der Zone gemäß Spalte 2 der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angeben.</p> <p>(3) Zu unterzeichnen von: — einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde; — einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde.</p> | |
| <p>[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] ⁽¹⁾ ⁽³⁾ / [Bescheinigungsbefugte(r)] ⁽¹⁾ ⁽³⁾</p> <p>Name (in Großbuchstaben)</p> <p>Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung</p> <p>Stempel Unterschrift</p> | |